

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.11.1987

Geschäftszahl

87/18/0111

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2612/80 E 14. Jänner 1981 RS 2

Stammrechtssatz

Durch das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand wird die Verwaltungsvorschrift des § 5 Abs 1 StVO verletzt (eine zusätzliche Anführung des § 99 Abs 1 lit a StVO ist nicht erforderlich).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180111.X01